



Teilliquidationsreglement

gültig ab 1.1.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen	2
2	Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag	3
3	Kollektive / individuelle Austritte	4
4	Verteilungsplan	5
5	Fehlbetrag	5
6	Information / Verfahren	6
7	Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung	7

Der Stiftungsrat der Previs Vorsorge erlässt gestützt auf Artikel 23 FZG, Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 das vorliegende Teilliquidationsreglement.

1 Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Ebene Vorsorgewerk sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c) eine Anschlussvereinbarung (ganz oder teilweise) aufgelöst wird.

Eine Teilliquidation auf Ebene Stiftung findet nie statt, weil auf Ebene Stiftung keine freien Mittel, Rückstellungen oder Schwankungsreserven entstehen können.

1.2 Erhebliche Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn

- bei bis zu 25 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 4 oder mindestens 20% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 26 bis 50 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 5 oder mindestens 10% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 51 bis 200 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 10 oder mindestens 8 % der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 201 bis 500 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 15 oder mindestens 6% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 501 bis 1000 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 25 oder mindestens 4% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei über 1000 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 40 oder mindestens 2% der Altersguthaben im Vorsorgewerk,

infolge von unfreiwilligen Austritten das Vorsorgewerk verlassen.

1.3 Restrukturierung bei einem angeschlossenen Arbeitgeber

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere vergleichbare Weise verändert werden.

Eine Restrukturierung führt zu einer Teilliquidation, wenn

- bei bis zu 25 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 4 oder mindestens 20% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 26 bis 50 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 5 oder mindestens 10% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 51 bis 200 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 10 oder mindestens 8% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 201 bis 500 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 15 oder mindestens 6% der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei 501 bis 1000 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 25 oder mindestens 4 % der Altersguthaben des Vorsorgewerks,
- bei über 1000 aktiv versicherten Personen im Vorsorgewerk mindestens 40 oder mindestens 2% der Altersguthaben im Vorsorgewerk,

infolge von unfreiwilligen Austritten das Vorsorgewerk verlassen.

1.4 Auflösung einer Anschlussvereinbarung

Eine ganze Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt vor, wenn alle Versicherungsverhältnisse (aktive und rentenberechtigte Versicherte) betroffen sind. Eine teilweise Auflösung der Anschlussvereinbarung ist gegeben, wenn der Gesamtbestand der aktiven Versicherten ausscheidet und die rentenberechtigten Personen im Vorsorgewerk verbleiben.

Verlassen alle aktiven Versicherten eines Vorsorgewerks die Stiftung, werden den Versicherten sämtliche im Vorsorgewerk vorhandenen Mittel (abzüglich allfällige Kosten) mitgegeben. Die Stiftung haftet ausschliesslich mit dem vorhandenen Vermögen des entsprechenden Vorsorgewerks. Treten die Versicherten gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, so ist kein Gesamt-/ Teilliquidationsverfahren bezüglich des Vorsorgewerks durchzuführen.

Sind innerhalb des Vorsorgewerks mehrere Arbeitgeber angeschlossen, so ist der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerks bei ganzer oder teilweiser Auflösung der Anschlussvereinbarung nur erfüllt, wenn sich dadurch das Vorsorgekapital im Vorsorgewerk um mindestens 0.05% reduziert.

Sind von der Auflösung der Anschlussvereinbarung auch die im Vorsorgewerk Rentner geführten rentenberechtigten Personen betroffen, so erfolgt eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes Rentner.

1.5 Zeitrahmen bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe, bei einem angeschlossenen Arbeitgeber realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

2 Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die versicherungstechnische Bilanz und die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 des betroffenen Vorsorgewerks sowie des Deckungsgrads des betroffenen Vorsorgewerks per Teilliquidationsstichtag.

- 2.2 Der Stiftungsrat legt den Bilanzstichtag fest. Er entspricht grundsätzlich demjenigen Bilanzstichtag, welcher der Vollendung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.
- 2.3 Verändern sich die Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

3 Kollektive / individuelle Austritte

- 3.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 3.2 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 3.3 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3.4 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Dabei ist der Sicherung des Fortbestandsinteresses des Vorsorgewerks Rechnung zu tragen. Zur Sicherung des Fortbestandsinteresses des Vorsorgewerks und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist der Stiftungsrat berechtigt, für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz neue Rückstellungen zu bilden und / oder von der anteilmässigen Aufteilung der Rückstellungen auf den verbleibenden und abgehenden Bestand abzuweichen.

Bei der Festlegung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

4 Verteilungsplan

- 4.1 Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner bzw. den aktiven versicherten Personen, nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.
- 4.2 Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt.

Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.

Für die aktiven versicherten Personen werden die freien Mittel des Vorsorgewerks in Prozenten der Austrittsleistungen festgehalten. Der anteilige Anspruch der aktiven versicherten Personen an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre individuellen Austrittsleistungen.

- 4.3 Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation eingebracht bzw. getätigt worden sind, werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.

5 Fehlbetrag

- 5.1 Liegt per Bilanzstichtag eine Unterdeckung des betroffenen Vorsorgewerks gemäss Artikel 44 BVV2 vor, werden die Austrittsleistungen der Destinatäre anteilmässig gekürzt. Werden Rentendeckungskapitalien mit übertragen, so werden auch die Rentendeckungskapitalien anteilmässig gekürzt.
- 5.2 Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation eingebracht bzw. getätigt worden sind, werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.
- 5.3 Grundlagen für die Feststellung des Fehlbetrages bilden die aktuelle versicherungstechnische Bilanz des betroffenen Vorsorgewerks sowie der Deckungsgrad des betroffenen Vorsorgewerks.
- 5.4 Die Altersguthaben der Destinatäre nach BVG (Art. 18 FZG) dürfen nicht geschmälert werden. Sind die Altersguthaben der Destinatäre nach BVG (Art. 18 FZG) aufgrund des Deckungsgrades des betroffenen Vorsorgewerks nicht vollständig durch Vorsorgevermögen gedeckt, so muss der Arbeitgeber für diesen Fehlbetrag gemäss den Regelungen der Anschlussvereinbarung aufkommen.
- 5.5 Wurde die ungekürzte Austrittsleistung oder das ungekürzte Deckungskapital bereits überwiesen, so ist der zu viel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.
- 5.6 Verändern sich die Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Fehlbetrages.

6 Information / Verfahren

6.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 1.5 festzulegen.

6.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel auf Ebene Vorsorgewerk
- einen allfälligen Fehlbetrag auf Ebene Vorsorgewerk
- die Schwankungsreserven und Rückstellungen auf Ebene Vorsorgewerk
- den Verteilungsplan

fest.

Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn eine solche aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht. Ob eine Teilliquidation durchzuführen ist, bestimmt der Stiftungsrat.

Er hat die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

6.3 Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6.4 Die Destinatäre haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

6.5 Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

6.6 Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

7 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung

- 7.1 Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2014 und vom 21. Oktober 2015 beschlossen. Es kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Es tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- 7.2 Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach der Genehmigung allen Destinatären auszuhändigen.

Previs Vorsorge

Peter Flück
Präsident Stiftungsrat

Stefan Muri
Geschäftsführer

Previs Vorsorge | Brückfeldstrasse 16 | Postfach
CH-3001 Bern | T 031 963 03 00 | F 031 963 03 33
info@previs.ch | www.previs.ch



● ethos^{member}